

SITZUNGSPROTOKOLL

über die ordentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kreuttal am **Dienstag, 13. Juni 2023** im Gemeinde-, Musik- und Jugendzentrum in Hautzendorf

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22:00 Uhr

Die Einladung zu dieser Gemeinderatssitzung erfolgte am 6. Juni 2023 per E-Mail.

GEMEINDERÄTE

| | |
|-----------------------------------|--------------------------------------|
| 1. KOLLER Markus | 11. CZECH Alfred jun. - entschuldigt |
| 2. ESSL Rudolf | 12. HORVATH Andrea |
| 3. REIS Erwin jun. - entschuldigt | 13. SPERL Wolfgang |
| 4. SCHMID Maria | 14. RICHTER Sylvia |
| 5. DOPLER Walter | 15. HAYDN Martin |
| 6. CHALOUPKA Rudolf | 16. MÜLLER Ing. Philipp |
| 7. KELLNREITNER Dr. Roman | 17. UNGER Alexander |
| 8. PERSCHL DI Christian | 18. PEHAM Fabian |
| 9. TITLBACH-SUPPER Mag. Martina | 19. KRAFT Andrea |
| 10. STARNBERGER Mag. Stefan | |

AUSSERDEM WAREN ANWESEND:

1. PERSCHL Angela
2. 2 Zuhörer

VORSITZENDER:

Bürgermeister KOLLER Markus

Die Sitzung war **öffentlich**.
Die Sitzung war **beschlussfähig**.

TAGESORDNUNG:

ÖFFENTLICHE TAGESORDNUNGSPUNKTE

- Pkt.1) Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Pkt.2) Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 21.03.2023
- Pkt.3) Kassaprüfung am 13.06.2023
- Pkt.4) Nominierung eines Gemeindevertreters in den Rußbach-Oberlauf Wasserverband
- Pkt.5) Genehmigung Teilungsplan GZ 6778-22, KG Unterolberndorf
- Pkt.6) Genehmigung Teilungsplan GZ 13812/2022, KG Unterolberndorf
- Pkt.7) Zustimmung Verlegung der überörtlichen Wasserleitung
- Pkt.8) Beschlussfassung Abfallwirtschaftsverordnung
- Pkt.9) Errichtung eines Buswartehauses, KG Hornsburg
- Pkt.10) Auftragsvergabe Sanierungsmaßnahmen Volksschule Kreuttal
- Pkt.11) Auftragsvergabe Umbauarbeiten 2. Gruppe Tagesbetreuungseinrichtung
- Pkt.12) Grundsatzbeschluss Grundstücksverkauf, KG Hautzendorf
- Pkt.13) Grundsatzbeschluss Verwertung Liegenschaft, KG Hautzendorf
- Pkt.14) Resolution Schwellenwerteverordnung

NICHT ÖFFENTLICHE TAGESORDNUNGSPUNKTE

- Pkt.15) Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 21.03.2023
- Pkt.16) Personalangelegenheit
- Pkt.17) Personalangelegenheit

ÖFFENTLICHER TAGESORDNUNGSPUNKT

- Pkt.18) Berichte

VERLAUF DER SITZUNG:

ÖFFENTLICHE TAGESORDNUNGSPUNKTE

Zu Pkt. 1) Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Markus Koller eröffnet die heutige Gemeinderatssitzung, begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte und Gemeinderätinnen, insbesondere den GR Ing. Philipp Müller, der anstelle des GR Markus Wiehart in den Gemeinderat einberufen wurde, sowie die Gemeindebedienstete Angela Perschl. Für die heutige Gemeinderatssitzung haben sich die Gemeinderäte Alfred Czech und Erwin Reis entschuldigt. Sodann wird von Herrn Bürgermeister Markus Koller die Beschlussfähigkeit festgestellt.

Zu Pkt. 2) Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 21.03.2023

Bürgermeister Koller berichtet, dass das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 21. März 2023 jedem Mitglied des Gemeinderates in Kopie zur Verfügung gestellt wurde. Da keine Einwendungen eingelangt sind, gilt das Protokoll als genehmigt.

Zu Pkt. 3) Kassaprüfung vom 13.06.2023

Bürgermeister Koller berichtet, dass am 13. Juni 2023 im Gemeindeamt in Hautzendorf eine Kassaprüfung stattgefunden hat. Bgm. Koller ersucht die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Frau GR Andrea Horvath, über das Ergebnis der angesagten Kassaprüfung zu berichten.

GR Horvath berichtet, dass der Bargeldbestand überprüft und folgender Kassastand ermittelt wurde:

| | |
|---|--------------|
| Bargeldbestand per 13.06.2023 | € 1.549,46 |
| Konto Nr. AT 97 3295 1000 0050 0504, Raika Wolkersd. per 13.06.2023 | € 6.696,62 |
| Konto Nr. AT 97 3295 1002 0050 0504, Raika Wolkersd. per 13.06.2023 | € 268.070,71 |
| Konto Nr. AT 97 3295 1003 0050 0504, Raika Wolkersd. per 13.06.2023 | € -95.630,36 |
| Istbestand Gesamt | € 180.686,43 |

Bgm. Koller bedankt sich bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Bericht.

Zu Pkt. 4) Nominierung eines Gemeindevertreters in den Rußbach-Oberlauf Wasserverband

Bürgermeister Koller berichtet, dass von der Gemeinde Kreuttal drei Vertreter in den Wasserverband Rußbachtal-Oberlauf zu entsenden sind. Das sind, Vzbgm. Rudolf Essl, GR Markus Wiehart und GfGR Walter Dopler. Aufgrund des Rücktritts von GR Markus Wiehart wird daher seitens der ÖVP-Fraktion Hr. GfGR Rudolf Chaloupka nominiert.

Bürgermeister Koller stellt sodann folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kreuttal möge Hrn. GfGR Rudolf Chaloupka in den Wasserverband Rußbachtal-Oberlauf entsenden.

Über diesen Antrag wird wie folgt abgestimmt:

Beschluss: Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (17 Ja-Stimmen)

Zu Pkt. 5) Genehmigung Teilungsplan GZ 6778-22, KG Unterolberndorf

Der Teilungsplan-Entwurf GZ 6778-22, KG Unterolberndorf, der Kanzlei Melk a.d.D., ZT GmbH Dipl. Ing. Kochberger, liegt zur Beschlussfassung vor. Unter Zuhilfenahme des digitalen Planes erklärt Bgm. Koller, dass die Eigentümerin Norbert Minnich GmbH & Co KG, gem. Figur 1, 39m², der Eigentümer Mag. Gerhard Wind, gem. Figur 3, 38m² und die Eigentümerin Romana Fandl, gem. Figur 6, 65m² kosten- und lastenfrei an das öffentliche Gut, Gemeinde Kreuttal abtreten. Die Kosten für die grundbücherliche Durchführung sind von den Eigentümern zu tragen.

Bürgermeister Koller stellt sodann folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kreuttal möge beschließen, dass die Gemeinde Kreuttal von den Eigentümern Norbert Minnich GmbH & Co KG, gem. Figur 1, 39m², dem Eigentümer Mag. Gerhard Wind, gem. Figur 3, 38m² und der Eigentümerin Romana Fandl, gem. Figur 6, 65m² (Gesamt 142m²) gem. vorliegendem Teilungsplan vom Vermessungsbüro Kanzlei Melk a.d.D., ZT GmbH Dipl. Ing. Kochberger GZ 6778-22, KG Unterolberndorf, in das öffentliche Gut übernimmt. Die Kosten für den Teilungsplan und die grundbücherliche Durchführung sind von den Eigentümern zu tragen.

Über diesen Antrag wird wie folgt abgestimmt:

Beschluss: Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (17 Ja-Stimmen)

Zu Pkt. 6) Genehmigung Teilungsplan GZ 13812/2022, KG Unterolberndorf

Der Teilungsplan-Entwurf GZ 13812/2022/TP, KG Unterolberndorf, DI Erwin Lebloch, liegt zur Beschlussfassung vor. Unter Zuhilfenahme des digitalen Planes erklärt Bgm. Koller, dass die Gemeinde Kreuttal (Öffentliches Gut) die Flächen gem. Figur 6, 22m² und gem. Figur 8, 3m², welche nicht Teil der Verkehrsfläche sind, kosten- und lastenfrei an Herrn Lorenz und Frau Maria Magdalena Klatzl zurück überträgt. Die Kosten für den Teilungsplan und die grundbücherliche Durchführung sind von Herrn Lorenz und Frau Maria Magdalena Klatzl zu tragen.

Bürgermeister Koller stellt sodann folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kreuttal möge beschließen, dass die Gemeinde Kreuttal (Öffentliches Gut), gem. vorliegendem Teilungsplan vom Vermessungsbüro DI Erwin Lebloch GZ 13812/2022/TP, KG Unterolberndorf, die Flächen gem. Figur 6, 22m² und gem. Figur 8, 3m², (Gesamt 25m²) kosten- und lastenfrei an Herrn Lorenz und Frau Maria Magdalena Klatzl zurück

überträgt. Die Kosten für den Teilungsplan und die grundbücherliche Durchführung sind von Herrn Lorenz und Frau Maria Magdalena Klatzl zu tragen.

Über diesen Antrag wird wie folgt abgestimmt:

Beschluss: Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (17 Ja-Stimmen)

Zu Pkt. 7) Zustimmung Verlegung der überörtlichen Wasserleitung

Die EVN Wasser GmbH beabsichtigt die Verlegung einer überörtlichen Wasserleitung von der KG Unterolberndorf (Wasserhochbehälter) nach Großrußbach. Dazu soll ein Dienstbarkeitsvertrag zwischen der EVN Wasser GmbH und der Gemeinde Kreuttal (Öffentliches Gut) abgeschlossen werden. Dieser beinhaltet die Dienstbarkeit für die Transportleitung und für ein Schachtbauwerk.

Für die Einräumung dieser dinglichen Rechte hat die EVN Wasser GmbH der Gemeinde Kreuttal einen Pauschalbetrag von € 1.850,00 zu bezahlen.

Ein entsprechender Dienstbarkeitsvertrag wurde ausgearbeitet und liegt zur Unterfertigung in der Kanzlei Notar Mag. Markus Rohrer-Toifl, MBA, auf.

Bürgermeister Koller stellt sodann folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kreuttal möge die Zustimmung zur Einräumung der Dienstbarkeit für die Transportleitung und für ein Schachtbauwerk, gemäß vorgelegtem Dienstbarkeitsvertrag, für die Grundstücke

| KG Nr. | KG | GstNr. | EZ | GBNr | Grundbuch | Beanspruchung |
|--------|-----------------|--------|------|-------|-----------------|--------------------------------|
| 15221 | Unterolberndorf | 1350 | 18 | 15221 | Unterolberndorf | Wasserleitung |
| 15221 | Unterolberndorf | 1438 | 18 | 15221 | Unterolberndorf | Wasserleitung |
| 15221 | Unterolberndorf | 1450 | 18 | 15221 | Unterolberndorf | Wasserleitung |
| 15226 | Hornsburg | 2566 | 511 | 15226 | Hornsburg | Wasserleitung + Schachtbauwerk |
| 15226 | Hornsburg | 1998/2 | 511 | 15226 | Hornsburg | Wasserleitung |
| 15226 | Hornsburg | 2565 | 511 | 15226 | Hornsburg | Wasserleitung |
| 15206 | Hautzendorf | 1885/7 | 1152 | 15206 | Hautzendorf | Wasserleitung |
| 15226 | Hornsburg | 2511 | 511 | 15226 | Hornsburg | Wasserleitung |
| 15226 | Hornsburg | 2479 | 511 | 15226 | Hornsburg | Wasserleitung |
| 15226 | Hornsburg | 2488 | 511 | 15226 | Hornsburg | Wasserleitung |

erteilen.

Über diesen Antrag wird wie folgt abgestimmt:

Beschluss: Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (17 Ja-Stimmen)

Zu Pkt. 8) Beschlussfassung Abfallwirtschaftsverordnung

Die Abfallwirtschaftsgebühren und die Abfallwirtschaftsabgabe sind nicht mehr kostendeckend. Deshalb wurde ein neuer Betriebsfinanzierungsplan erstellt. Aufgrund des neu erstellten, kostendeckenden Betriebsfinanzierungsplanes und der geänderten rechtlichen Bestimmungen wurde die Abfallwirtschaftsverordnung in der nun vorliegenden Form ausgearbeitet. BGM Koller erläutert die vorgenommenen Änderungen in der Abfallwirtschaftsverordnung und begründet die notwendigen Erhöhungen der Gebühren und Abgaben.

Bürgermeister Koller stellt sodann folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kreuttal möge die vorliegende Abfallwirtschaftsverordnung, welche mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist, am 01. Juli 2023, in Kraft tritt, beschließen.

Abfallwirtschaftsverordnung

nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992

für die Gemeinde Kreuttal

§ 1

In der Gemeinde Kreuttal werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgaben

§ 2

Pflichtbereich

(1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Kreuttal.
Der Sonderbereich umfasst die Grundstücke: 1227/2, KG Unterolberndorf.

- (2) Für den Sonderbereich wird folgende Sammelstelle festgelegt:
- Grundstück Nr. 128/20, KG Unterolberndorf,
Sonnleitengasse 6, 2123 Unterolberndorf,

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen:

Sperrmüll

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach
- 1. Restmüll
 - 2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen
 - 3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff, ...)
 - 4. Sperrmüll
- zu sammeln.

- (2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120, 240 oder 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Sonderbereich (§ 2), haben die zugeteilten Müllbehälter bei den jeweiligen Sammelstellen zur Abholung bereitzustellen (Mischsystem).
Das Mindestbehältervolumen beträgt 120 Liter je Abfuhr.
Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.
- (3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 Liter oder 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung an der Anfallstelle durchführt. Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.
- (4) Altpapier ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 240 Liter oder 1100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
Pro Grundstück mit zugeteilter Restmülltonne ist je Restmülltonne eine Papiertonne mit einem Volumen von 240 Liter kostenlos. Pro Grundstück mit zugeteilten Restmüllcontainer ist je Restmüllcontainer ein Papiercontainer mit einem Volumen von 1100 Liter kostenlos.
- (5) Kunststoffe und Metalldosen sind in den zur Verfügung gestellten Müllsäcken „Gelber Sack“ mit einem Volumen von 110 Liter je Abfuhr zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Kunststoff wird teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (6) Altglas ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Container (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem). Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (7) Sperrmüll wird einmal jährlich von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Sperrmüll zu den jeweiligen Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem). Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- (3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Im Sonderbereich sind die Müllbehältnisse bei der jeweiligen Sammelstelle bereitzuhalten. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.
- (4) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese

erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6

Abfuhrplan

(1) Im Pflichtbereich werden

- a) 13 Einsammlungen von Restmüll
- b) 7 Einsammlungen von Altpapier
- c) 37 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen durchgeführt.
- d) 13 Einsammlungen von Altstoffen („Gelber Sack“)

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

(2) Im Pflichtbereich erfolgt Sperrmüllsammlung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll ins Altstoffsammelzentrum einzubringen (Bringsystem).

§ 7

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

(1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.

(2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.

(3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:

1. Für die Abfuhr von Restmüll:

- a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 9,09
im Sonderbereich € 8,18
- b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 14,49
im Sonderbereich € 13,04
- c) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 103,50
- d) für einen Müllbehälter für eine
einmalige Benützung (60 Liter Müllsack) € 1,84

2. Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:

- | | |
|---|--------|
| a) für einen Müllbehälter von 120 Liter | € 2,30 |
| <i>im Sonderbereich</i> | € 2,07 |
| b) für einen Müllbehälter von 240 Liter | € 4,60 |
| <i>im Sonderbereich</i> | € 4,14 |

3. Für die Abfuhr von Altpapier:

Bei zweiten oder weiteren Müllbehältern.

- | | |
|---|---------|
| a) für einen Müllbehälter von 240 Liter | € 1,15 |
| <i>im Sonderbereich</i> | € 1,04 |
| b) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter | € 16,80 |

- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 45% der Abfallwirtschaftsgebühr für den Behandlungsanteil.

§ 8**Fälligkeit**

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 9**Erhebung der Bemessungsgrundlagen**

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 10**Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11

Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Über diesen Antrag wird wie folgt abgestimmt:

Beschluss: Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (17 Ja-Stimmen)

Zu Pkt. 9) Errichtung eines Buswartehauses, KG Hornsburg

Der Punkt wird vertagt, da geprüft werden soll, ob das vorhandene Buswartehaus in Hautzendorf, welches zurzeit aufgrund des geänderten Busfahrplanes keine Verwendung findet, nach Hornsburg versetzt werden kann.

Zu Pkt. 10) Auftragsvergabe Sanierungsmaßnahmen Volksschule Kreuttal

Im Volksschulgebäude sollen Malerarbeiten und Bodenlegearbeiten durchgeführt werden. Es wurde ein Angebot der Firma Christian Regber GmbH, 2120 Wolkersdorf eingeholt. Die Kosten gemäß Angebot vom 16.03.2023 betragen € 13.188,49, inkl. 20% MwSt (5% Sondernachlass für den Folgeauftrag aus 2022 wurden berücksichtigt). Ein Förderantrag beim NÖ Schul- und Kindergartenfonds wird beantragt.

Bürgermeister Koller stellt sodann folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kreuttal möge die Auftragsvergabe der Maler- und Bodenlegearbeiten im Volksschulgebäude, KG Unterolberndorf, gemäß Angebot der Fa. Christian Regber, 2120 Wolkersdorf, vom 16.03.2023, zum Preis von € 13.188,49, inkl. 20% MwSt, beschließen.

Über diesen Antrag wird wie folgt abgestimmt:

Beschluss: Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (17 Ja-Stimmen)

Zu Pkt. 11) Auftragsvergabe Umbauarbeiten 2. Gruppe Tagesbetreuungseinrichtung

In den Räumlichkeiten der Gemeindeamt-Außenstelle Unterolberndorf soll eine zweite Gruppe für die Tagesbetreuungseinrichtung (TBE) eingerichtet werden. Es sollen Betreuungsplätze für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren, im Rahmen des Ausbaues von Betreuungsplätzen, gemäß der 15a Vereinbarung geschaffen werden. Die Bewilligung dazu wurde bereits in der Niederschrift vom 24.05.2023 durch das Amt der NÖ Landesregierung erteilt. Da die Einrichtung barrierefrei und VIF-konform ausgeführt wird, kann eine Direktförderung gemäß Artikel 15a B-VG und beim NÖ-Schul- und Kindergartenfonds eingereicht werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Rücksprache mit dem Amt der NÖ-Landesregierung, Abteilung Kindergärten für die geplanten Umbauarbeiten zur Einreichung der Fördermöglichkeiten eine Kostenschätzung ausreichend ist.

Es wurde dazu eine Kostenberechnung anhand von Kostenschätzungen der Gewerke erstellt. Die Kosten betragen gemäß Kostenschätzung € 77.410,09, inkl. 20% MwSt.

Bürgermeister Koller stellt sodann folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kreuttal möge die Adaptierung der Räumlichkeiten der Gemeindeamtsaußenstelle Unterolberndorf für die Errichtung einer zweiten Gruppe der Tagesbetreuungseinrichtung und weiters die Auftragsvergabe der notwendigen Umbauarbeiten, der

einzelnen Gewerke, in einem Gesamtausmaß von € 77.410,09, gemäß vorliegender Kostenschätzung beschließen.

| | | KOSTENBERECHNUNG |
|---------------|------------------------|------------------|
| Kostenbereich | | Summe in € netto |
| 1 | Aufschließung | 0,00 |
| 2 | Bauwerk-Rohbau | 6 401,35 |
| 3 | Bauwerk-Technik | 24 660,61 |
| 4 | Bauwerk-Ausbau | 9 211,00 |
| 6 | Außenanlagen | 5 385,45 |
| 7 | Planungsleistungen | 850,00 |
| 8 | Projektnebenleistungen | 0,00 |
| 9 | Reserven | 0,00 |
| Nettosumme: | | 46 508,41 |
| + 20% Ust. | | 9 301,68 |
| Gesamt | | 55 810,09 |

ohne Einrichtung

| | | |
|---------------------|-------------|-----------|
| 5 | Einrichtung | 18 000,00 |
| 5a | EDV | 0,00 |
| Nettosumme | | 18 000,00 |
| + 20% Ust. | | 3 600,00 |
| Gesamte Einrichtung | | 21 600,00 |

Über diesen Antrag wird wie folgt abgestimmt:

Beschluss: Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (17 Ja-Stimmen)

Zu Pkt. 12) Grundsatzbeschluss Grundstücksverkauf, KG Hautzendorf

In der neu entstandenen Siedlung „Mühlbachstraße“, KG Hautzendorf, ist die Gemeinde Kreuttal Eigentümerin von 2 Bauplätzen. Diese sollen veräußert werden, um den BürgerInnen der Gemeinde Kreuttal die Möglichkeit zu bieten, im Gemeindegebiet sesshaft zu bleiben.

Bürgermeister Koller stellt sodann folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kreuttal möge den Grundsatzbeschluss zum Verkauf der Grundstücke Nr. 1363 und 1365, KG Hautzendorf, fassen.

Über diesen Antrag wird wie folgt abgestimmt:

Beschluss: Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (17 Ja-Stimmen)

Zu Pkt. 13) Grundsatzbeschluss Verwertung Liegenschaft, KG Hautzendorf

Nachdem der neue Kindergarten in Unterolberndorf gebaut wurde, wurde der Kindergarten in Hautzendorf stillgelegt. Die Bebauung soll mit einer Wohnbaugenossenschaft realisiert werden. Da für die Gemeinde Kreuttal eine Verwertung durch Vergabe eines Baurechts nicht rentabel wäre, soll die Liegenschaft verkauft werden. Aus dem Erlös soll dann eine Wohnung bzw. Praxis bei der Wohnbaugenossenschaft angekauft werden.

Bürgermeister Koller stellt sodann folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kreuttal möge den Grundsatzbeschluss für den Verkauf der Liegenschaft des ehemaligen Kindergartens, bestehend aus den Grundstücken Nr. 143, 144, .8 und 1876/11, KG Hautzendorf und die Verwendung des Verkaufserlöses für den Ankauf einer Wohnung oder einer Ordination beschließen.

Über diesen Antrag wird wie folgt abgestimmt:

Beschluss: Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (17 Ja-Stimmen)

Zu Pkt. 14) Resolution Schwellenwerteverordnung

Nachdem die Schwellenwerteverordnung 2023, die es den öffentlichen Auftraggebern einfache Auftragsvergaben mit höheren Schwellenwerten durchzuführen ermöglicht, bereits Ende 2023 wieder außer Kraft tritt, ist es notwendig alles zu unternehmen, damit die Verordnung auf unbestimmte Zeit verlängert wird.

Bürgermeister Koller stellt sodann folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kreuttal möge folgende Resolution beschließen:

RESOLUTION

des Gemeinderates der Gemeinde Kreuttal
zur
Schwellenwerteverordnung
nach Bundesvergabegesetz 2018

Die Schwellenwerteverordnung, die seit nunmehr 13 Jahren allen öffentlichen Auftraggebern die Durchführung einfacher Auftragsvergaben mit höheren Schwellenwerten – als im Bundesvergabegesetz 2018 festgelegt – ermöglicht, wurde wieder nur bis 31. Dezember 2023 verlängert.

Ohne weitere rechtliche Maßnahmen werden die geringeren Schwellenwerte des Bundesvergabegesetzes 2018 Anfang nächsten Jahres somit wieder in Geltung treten. Diese Vorgehensweise hat bei den Verantwortlichen in den Gemeinden erhebliche Unsicherheiten erzeugt, die sich schädlich auf das Investitionsklima in unserem Land ausgewirkt haben.

Es ist deshalb wichtig, dass mögliche Erleichterungen im Vergabeverfahren, die wesentlich mit der Anhebung der Schwellenwerte einhergehen, gesichert werden. Besonders die regional orientierten Klein- und Mittelbetriebe haben von dieser Maßnahme profitiert, da sie sich nicht an einem komplexen Vergabeverfahren beteiligen müssen. Im Ergebnis wird dadurch die Konjunktur gestärkt und Arbeitsplätze in den Regionen gesichert.

Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Inflation und die damit verbundene Geldentwertung der letzten Jahre es erforderlich machen, die bisherigen Werte der Schwellenwerteverordnung langfristig abzusichern.

Die zuständige Bundesministerin für Justiz, Frau Dr. Alma Zadic LL. M., wird daher dringend ersucht

1. Die geltenden Schwellenwerte der Schwellenwerteverordnung 2023 über die Geltungsdauer 31. Dezember 2023 (zunächst) unbefristet zu verlängern, sowie
2. sich dafür zu verwenden, dass die derzeitigen Regelungen dieser Verordnung dauerhaft – somit gesetzlich – sichergestellt und darüber hinaus die bisherigen Schwellenwerte deutlich angehoben werden.

Über diesen Antrag wird wie folgt abgestimmt:

Beschluss: Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen
1 Enthaltung (GRÜNE, Dr. Kellnreitner)

NICHT ÖFFENTLICHE TAGESORDNUNGSPUNKTE

Zu Pkt. 15) Protokoll nicht öffentliche Tagesordnungspunkte vom 21.03.2023

Siehe Protokoll „nicht öffentliche Tagesordnungspunkte“

Zu Pkt. 16) Personalangelegenheit

Siehe Protokoll „nicht öffentliche Tagesordnungspunkte“

Zu Pkt. 17) Personalangelegenheit

Siehe Protokoll „nicht öffentliche Tagesordnungspunkte“

ÖFFENTLICHER TAGESORDNUNGSPUNKT

Zu Pkt. 18) Berichte

Bürgermeister Koller berichtet zu folgenden Themen:

- Ehrung Handarbeitsrunde
- Rohrwiesensiedlung Straßenbau
- erste Begehung für die Neugestaltung L6, Hautzendorf
- Begehung zur Sanierung des Hornsburger Baches
- Flurbereinigung Unterolberndorf, Beckenbau und Wegebau
- Neue Rundwanderwege im Gemeindegebiet
- Adaptierung des Radweges Ritzendorf – Kreuzensteinradroute

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, schließt Bgm. Koller um 22:00 Uhr die Sitzung und bedankt sich für die gute Zusammenarbeit.

**Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Gemeinderatssitzung am
genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt.**

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführerin

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat